



Prot. Nr. 7.1/16.00/ 560214 /Dr. TS/go

Bozen, am 06. 10. 2014

„Beschlussverbot“ im Sinne der Gemeindevahlordnung (=Artikel 12 Absatz 2 D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L) **und im Sinne des Landesraumordnungsgesetzes** (=Artikel 21 Absatz 3 LG Nr. 13/1997)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gerne beantworten Wir Ihre Anfrage im Zusammenhang mit der Wahlausschreibung, dem „Beschlussverbot“ im Sinne der Gemeindevahlordnung (=Artikel 12 Absatz 2 des D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L) und dem „Beschlussverbot“ im Sinne des Landesraumordnungsgesetzes (=Artikel 21 Absatz 3 LG Nr. 13/1997).

Konkret schicken Sie folgendes voraus:

- Nach Artikel 12 Absatz 2 des D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L darf der Gemeinderat ab der Wahlausschreibung nur mehr dringende Beschlüsse fassen;
- Nach Artikel 21 Absatz 3 des LG Nr. 13/1997 dürfen 3 Monate vor der Erneuerung des Gemeinderates keine neue Bauleitplanänderungen eingeleitet werden;

Dazu stellen sie folgende Fragen:

- Wie sind die 3 Monate zu berechnen da die Wahl zwar zwischen 1. Mai und 15. Juni stattfindet, der genau Tag aber erst mit der Wahlausschreibung bekannt wird?
- Was versteht man unter „Einleitung eine BLP-Änderung“; der einleitende Beschluss des Gemeindeausschusses oder der Gemeinderatsbeschluss über die endgültige Genehmigung?

1) Ausschreibung der Wahl im Sinne der Gemeindevahlordnung:

Grundsätzlich kann in Bezug auf die Ausschreibung der Wahl und die Veröffentlichung der Kundmachung auf den Artikel 25 Absatz 1 der Gemeindevahlordnung (=D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L) verwiesen werden:

„Der Präsident des Regionalausschusses setzt mit Dekret im Einvernehmen mit dem Regierungskommissär für die betroffene Provinz und mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Trient sowie nach Anhören des Präsidenten des Landesausschusses spätestens innerhalb des sechzigsten Tages vor dem Wahltag den Zeitpunkt der Wahl für jede Gemeinde fest und teilt ihn dem Bürgermeister mit, der ihn fünfundvierzig Tage vor diesem Zeitpunkt mit einer Kundmachung den Wählern bekannt gibt.“

Dieser Absatz kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Spätestens am 60. Tag vor dem Wahltag erlässt der Präsident der Region das Dekret, mit dem das Datum der Wahlen festgelegt wird.
- Am 45. Tag vor dem Wahltag veröffentlicht der Bürgermeister die Kundmachung der Wahlausschreibung.



2) Beschluss-„Verbot“ im Sinne der Gemeindewahlordnung:

Im Zusammenhang mit dem von Ihnen angesprochenen Artikel 12 Absatz 2¹ der Gemeindewahlordnung (=DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L), der ein grundsätzliches Beschluss-„Verbot“ des Gemeinderates für den anstehenden Gemeinderatswahlen regelt, kann festgehalten werden, dass sich dieser Artikel auf das Organ des Gemeinderats beschränkt.

In Bezug auf die im Absatz 2 angeführte **Dringlichkeit** verweisen wir auf die „Erläuterungen zum Regionalgesetz vom 22. Dezember 2007, Nr. 7“ – Reform der Ordnung der örtlichen Autonomien (Amtsblatt der Region – Sondernummer 55 vom 31. Dezember 2004) worin auf Seite 50 im Kommentar bzgl. des Artikels 12, Abs. 2 TUEL folgendes ausgeführt bzw. erläutert:

*Mit dem neuen Absatz 2 (des Art. 10 des RG Nr. 3/1994) wird bestimmt, dass die Gemeinderäte während der prorogatio (d.h. ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Dekretes über die Wahlausschreibung) nur die dringlichen Beschlüsse fassen können (während sie nicht mehr auch unaufschiebbar sein müssen). In der Rechtsprechung bezüglich anderer Fälle wird behauptet, **„dass die Beurteilung der Dringlichkeit nicht mit der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit zusammenhängt und in das Ermessen des Gemeinderates fällt“** (vgl. Kassationsgerichtshof, IV. Senat, 28 Februar 1978, Nr. 138), **jedoch einer spezifischen Begründung bedarf.***

Dieser Interpretation des Artikel 12, Absatz 2 der Autonomen Region Trentino – Südtirol schließt sich die schreibende Abteilung an und hält aus diesem Kommentar die wichtigste Aussage fest, dass nämlich **„die Beurteilung der Dringlichkeit in das Ermessen des Gemeinderates fällt jedoch einer spezifischen Begründung bedarf.“**

3) Beschluss-„Verbot“ im Sinne des Landesraumordnungsgesetzes (=LG Nr. 13/1997):

Im Sinne des Artikel 21 Absatz 3 LG Nr. 13/1997² dürfen 3 Monate vor der Erneuerung des Gemeinderates keine Änderungen des Bauleitplanes eingeleitet werden (davon ausgenommen sind lediglich verpflichtenden Anpassungen im Sinne dieses Gesetzes oder infolge von Plänen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung sowie Bauleitplanänderungen betreffend öffentliche Einrichtungen).

Somit enthält dieser Absatz, der übrigens als „*lex specialis*“ zu kategorisieren ist, ein grundsätzliches Verbot dass am Planungsinstrument „Bauleitplan“, 3 Monate vor der Erneuerung des Gemeinderates, Änderungen vorgenommen werden dürfen.

Das Verbot dieses Absatzes wird dabei nicht von einem Organ, wie dies etwa im vorhin erwähnten Artikel 12 Absatz 2 der Gemeindewahlordnung der Fall ist, abhängig gemacht, sondern handelt es sich hierbei, wie bereits erwähnt, um ein grundsätzliches Verbot für Bauleitplanänderungen von dem alle Organe der Gemeinde die am Verfahren zur Bauleitplanänderungen beteiligt sind, betroffen sind.

Zumal nun im Sinne des Artikels 19 Absatz 1³ des Landesraumordnungsgesetzes der Entwurf und auch die nachfolgenden Änderungen des Bauleitplanes vom Gemeindeausschuss beschlossen werden, ist von diesem Verbot im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 natürlich auch dieser „Einleitungs“-Beschluss des Gemeindeausschusses betroffen (A.d.R.: dazu sieht der Absatz selbst allerdings 3 Ausnahmen vor), zumal dieser Beschluss sozusagen der „Startschuss“ für das Verfahren für allfällige Bauleitplangenehmigungen bzw. -abänderungen ist.

In Bezug auf die angesprochen Berechnung dieser 3monatigen Frist können die von Ihnen angestellten Überlegungen geteilt werden und zwar aus folgenden Gründen:

- Zum einen gilt im Sinne des Artikels 13 Absatz 3 der Gemeindewahlordnung (=DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L) als ordentlicher Wahltermin ein Sonntag zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juni (A.d.R.: *dabei handelt es sich zwar um eine Zeitraum und nicht um einen konkreten Tag; allerdings steht dieser Zeitraum schon lange vor dem Wahltermin fest und gilt dieser somit als eine sichere Frist*);

¹ Artikel 12 Absatz 2 des D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L

Die Gemeinderäte bleiben bis zur Wahl der neuen Gemeinderäte im Amt, wobei sie sich ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Dekretes über die Wahlausschreibung darauf beschränken, die dringlichen Beschlüsse zu fassen.

² Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, Artikel 21, Absatz 3

Innerhalb eines Zweijahreszeitraumes dürfen nicht mehr als drei Verfahren zur Änderung des Bauleitplanes eingeleitet werden. Drei Monate vor der Erneuerung des Gemeinderates dürfen keine Änderungen des Bauleitplanes eingeleitet werden. Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind die verpflichtenden Anpassungen im Sinne dieses Gesetzes oder infolge von Plänen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung sowie Bauleitplanänderungen betreffend öffentliche Einrichtungen.

³ Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, Artikel 19, Absatz 3

Der Entwurf des Bauleitplanes der Gemeinde wird nach vorhergehender Information der örtlichen Vertreter der auf Landesebene repräsentativsten Sozialpartner und der Eigentümer der betroffenen Flächen vom Gemeindeausschuss beschlossen.



- Zum anderen kann es passieren, dass im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Gemeindevorordnung der tatsächliche Wahltag erst 60 Tage vor der Wahl festgelegt (A.d.R.: die „Verbotsfrist“ im Landesraumordnungsgesetz bezieht sich aber auf eine Frist von 90 Tage vor der Wahl);

Aufgrund dieser gesetzlichen Voraussetzungen und zwar im speziellen aufgrund des Artikel des Landesraumordnungsgesetzes, der wie bereits erwähnt als „*lex specialis*“ zu klassifizieren ist, und der vor den Gemeinderatswahl ein 3monatiges Verbot (=in Tagen, ein 90tägiges Verbot) für die Änderungen am Bauleitplan vorsieht, ist es sicher am besten diese 3monats Frist mit dem ehest möglichen Termin für die Gemeinderatswahl, also mit dem ersten Sonntag ab dem 1. Mai, zu berechnen um eben den Bestimmungen des Landesraumordnungsgesetzes genüge zu tun.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die geschäftsführende Abteilungsdirektorin

Dr. Marion Markart

